

Dipl. jur. Susanne Jarling, Greifswald*

„Ärger beim Pferdekauf“

THEMATIK	Gewährleistungsrecht, Gesamtschuld, Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext, Palandt, Thomas/Putzo

■ SACHVERHALT

Hinweis: Der Klausursachverhalt ist aus Platzgründen auf die wesentlichen Informationen gekürzt worden. Im Examen würde der Sachverhalt in Form eines (längeren) Aktenauszugs gestellt sein. Das zutreffende Erfassen eines Aktenauszugs ist sicher auch Teil der Klausurleistung, muss aber in einer Ausbildungszeitschrift zugunsten des Herausarbeitens der rechtlichen Erwägungen zurücktreten.

* Die *Verfasserin* ist Rechtsreferendarin am OLG Rostock.

F. M. Hochstedt
 - Rechtsanwalt -
 Schillerstraße 18
 21335 Lüneburg

Aktenvermerk zur Akte 347/14

In der Kanzlei erscheint am 23.9.2014 Maria Stratmann aus Lüneburg (Adresse: Feldweg 7, 21335 Lüneburg) und trägt folgenden Sachverhalt vor:

Ich habe das Pferd Louisiana Mitte des vergangenen Jahres auf dem Hof von Frau Hilde Meyer-Roth (Reinstorfer Str. 18, 21335 Lüneburg) aus Interesse an diesem schönen Tier probegeritten und mich daraufhin zum Kauf der Stute entschieden. Aus Sicherheitsgründen beauftragte ich zuvor jedoch den Tierarzt Dr. vet. A. Kleebaum zur Durchführung einer sog. Ankaufsuntersuchung. Dieser wies mich auf keine Mängel an der Stute Louisiana hin, die gegen meine Kaufentscheidung gesprochen hätten. Ich habe dann am 12.10.2013 den Kaufvertrag mit Frau Meyer-Roth über das Pferd Louisiana zu einem Kaufpreis in Höhe von 5.000,00 EUR abgeschlossen.

Nach einigen Wochen stellte meine Tierärztin eine geringgradige Lahmheit hinten rechts, eine Taktunsauberkeit vorne links und eine auf Druck schmerzhafte atrophische Rückenmuskulatur fest.

Im Juli dieses Jahres bescheinigte ein weiterer Tierarzt eine spontane Lahmheit vorne rechts und typische Symptome einer RAO (recurrent airway obstruction).

Ich habe mit Frau Meyer-Roth schon über meine Situation gesprochen. Sie ist nicht bereit, mir meine finanziellen Einbußen zu ersetzen und das Pferd zurückzunehmen, da sie der Meinung ist, ich müsse mich allein an den Tierarzt halten.

Vielleicht hat sie damit ja nicht Unrecht. Immerhin hat der Tierarzt Dr. Kleebaum, als Fachmann, die gesundheitlichen Probleme von Louisiana, die nach Angabe meiner Tierärztin schon bei der Ankaufsuntersuchung im Jahr 2013 vorgelegen haben müssen, nicht erkannt. Zudem habe ich mich nur aufgrund seiner Auskunft endgültig zum Kauf des Pferdes entschieden. Ich möchte jedenfalls all meine Ausgaben, die ich in Zusammenhang mit dem Kauf der Stute getätigt habe, ersetzt bekommen. Dazu zählen: der Kaufpreis, die Kosten für die Eigentumsumschreibung bei der FN (62,00 EUR), die Haftpflichtversicherung (237,78 EUR), Beritt (850,00 EUR), Hufschmied (450,00 EUR), tierärztliche Behandlungen (1.274,38 EUR), Futter und Unterbringung im Pensionsstall (3.608,40 EUR). Im Gegenzug bin ich bereit, das Pferd zurück zu geben. Ich habe auch gegenüber Dr. Kleebaum in meinem Frust über die ganze Situation bereits mit der Einholung eines rechtsanwaltlichen Rates und ggf. mit der Einleitung gerichtlicher Schritte gedroht, aber er hat meine Ausführungen zu etwaigen Schadensersatzansprüchen in Rücksprache mit seinem Rechtsanwalt zurückgewiesen. Er ist wiederum der Auffassung, ich hätte mich an die Verkäuferin zu wenden, schließlich habe sie mir ein krankes Pferd verkauft.

Die Mandantin überreicht folgende Unterlagen:

- Protokoll der Ankaufsuntersuchung (Dr. vet. A. Kleebaum)
- Kaufvertrag über das Pferd Louisiana
- Befunde über die gesundheitlichen Probleme des Pferdes Louisiana
- Rechnungen für die aufgeführten Schadenspositionen

Dr. vet. A. Kleebaum
 - Tierarzt -
 Hufstraße 5
 21335 Lüneburg

Ankaufsuntersuchungsprotokoll

Pferd: Louisiana, Stute, dunkelbraun, Hannoveraner, Lebensnummer: DE 6473914726104
Auftraggeber: Frau Maria Stratmann, Feldweg 7, 21335 Lüneburg

...
 Verhalten: lebhaft
 Atemruhefrequenz: 18/Minute
 Palpation des Rückens: erhöhte Drucksensibilität BWS/LWS
 Bewegungsapparat/Ruheuntersuchung/Sehnen/Muskeln: verändert, schwach bemuskelt

...
 Röntgenklasse: II bis III

Das Pferd weist keine erheblichen Mängel auf. In Hinblick auf einen beabsichtigten Kauf des Pferdes sind der Auftraggeberin keine weiteren Hinweise zu geben.

Unterschrift (Dr. Kleebaum)

Hinweis: Von einem Abdruck des Kaufvertrages, Rechnungen und der tierärztlichen Befunde über das Pferd Louisiana wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie den angegebenen Inhalt haben.

Fortsetzung Aktenvermerk:

Die Mandantin trägt weiter vor:

Das ist ja noch nicht alles. Ich habe in diesem Jahr noch ein weiteres Pferd gekauft und wieder Pech gehabt. Ich bin extra in einen großen Dressurstall in der Lüneburger Heide gefahren, weil ich dachte dort kann man sich hinsichtlich der gesundheitlichen Zustände der Pferde sicherer sein. Ich kaufte dort den Wallach Baron von der Dressurpferde GmbH für 12.000,00 EUR. Diesmal habe ich aber vereinbart, dass die Verkäuferin einen Tierarzt zur Ankaufsuntersuchung beauftragt und ich das Pferd nur unter der Bedingung kaufe, dass es keine gesundheitlichen Mängel aufweist. Ich war dann auch bei der Untersuchung dabei und der Tierarzt sagte mir, dass der Wallach vorne Zwanghufe habe und die inneren Hufwände vermehrt steil stünden, dass dies aber keine Mängel wären, die die Leistung des Pferdes beeinträchtigen würden. Der Kauf wurde deshalb vollzogen.

Am 1.9. wurde Baron dann zu mir auf den Hof transportiert. Mein Vater und mein Hufschmied waren zu diesem Zeitpunkt auch da. Es ist keinem von uns aufgefallen, dass Baron an beiden Vorderhufen Hornspalten hatte. Nur zur Sicherheit hatte ich in der darauffolgenden Woche nochmal Röntgenbilder machen lassen – ich war ja „vorgeschädigt“ durch Louisiana – darauf waren diese Hornspalten dann zu sehen.

Der Tierarzt hätte diese doch schon bei der Ankaufsuntersuchung sehen müssen. Zumindest hätte er mich darauf hinweisen müssen, dass so wie die Hufe aussahen und wegen der Zwanghufe die Gefahr der Entstehung von Hornspalten besteht. Er muss mir deshalb meinen Schaden ersetzen. Ich möchte nicht gegen die Dressurpferde GmbH vorgehen, sie waren immer so zuvorkommend und die Kaufabwicklung hat reibungslos funktioniert.

Die Mandantin überreicht weitere Unterlagen:

- Kaufvertrag über das Pferd Baron
- Auftrag zur Ankaufsuntersuchung
- Protokoll der Ankaufsuntersuchung

Pferdekaufvertrag

Verkäufer:
 Dressurpferde GmbH Lüneburger Heide
 Bachstraße 10
 29553 Bienenbüttel

16.8.2014

Käufer:
 Maria Stratmann
 Feldweg 7
 21335 Lüneburg

über das Pferd Baron, Wallach, Fuchs, Hannoveraner, Lebensnummer: DE 7392739275402

...

§ 5 Tierärztliche Untersuchung

Der Vertrag wird wirksam nach einer tierärztlichen Untersuchung.

Die Untersuchung wird von Dr. vet. Ch. Hahn, Dorfstraße 17, 29525 Uelzen im Auftrag des Verkäufers am 19.8.2014 durchgeführt.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die vom untersuchenden Tierarzt mitgeteilten Befunde keine Rechte des Käufers gegenüber dem Verkäufer begründen.

Die tierärztliche Untersuchung umfasst die klinische und röntgenologische Untersuchung des Pferdes.

Dem Verkäufer sind während seiner Besitzzeit keine Krankheiten des Pferdes bekannt geworden.

§ 6 Gewährleistungsausschluss

...

Unterschrift Verkäufer

Unterschrift Käufer

Ankaufsuntersuchungsvertrag

Untersuchender Tierarzt: Dr. vet. Ch. Hahn, Dorfstraße 17, 29525 Uelzen

Auftraggeber: Dressurpferde GmbH Lüneburger Heide, Bachstraße 10, 29553 Bienenbüttel

Zu untersuchendes Pferd: Baron, Wallach, Fuchs, Hannoveraner, Lebensnummer: DE 7392739275402

Sondervereinbarungen: keine

...

§ 4

Der Tierarzt ist berechtigt, gegenüber dem Eigentümer und/oder dem Käufer/Verkäufer des Pferdes, sofern nicht Auftraggeber, Auskunft zu erteilen. Die Untersuchungsergebnisse dienen ausschließlich der Unterrichtung des Auftraggebers.

...

§ 7

Die Praxis für Pferde Dr. Ch. Hahn haftet im Zusammenhang mit der Untersuchung des Pferdes bis zu einer Höhe des Wertes/Kaufpreises des Pferdes. Alle Vereinbarungen betreffen lediglich das Verhältnis zum Auftraggeber und ggf. einem im Vertrag unter „Sondervereinbarungen“ namentlich aufgeführten Dritten. Eine Haftung gegenüber sonstigen Dritten ist ausgeschlossen.

Unterschrift Tierarzt

Unterschrift Auftraggeber

Dr. vet. Ch. Hahn
- Tierarzt -
Dorfstraße 17
29525 Uelzen

Maria Stratmann
Feldweg 7
21335 Lüneburg

Bericht über die Ankaufsuntersuchung

19.8.2014

Pferd: Baron, Wallach, Fuchs, Hannoveraner, Lebensnummer: DE 7392739275402

Auftraggeber: Dressurpferde GmbH Lüneburger Heide, Bachstraße 10, 29553 Bienenbüttel

...

Bewegungsapparat: Es konnten keine leistungsbehindernden Fehler oder Mängel festgestellt werden. Das Pferd trabt auf gerader Linie, sowie auf der kleinen Volte auf beiden Händen ohne Lahmheit. Die Beugeproben waren negativ. Beide hinteren Fesselsehnenscheiden zeigen sich geringgradig vermehrt gefüllt. Vorne beidseitig sind vor allem beschlagsbedingt beide Hufe geringgradig eingezwängt und somit die inneren Hufwände vermehrt steil. Eine Hufbeschlagsänderung mit dem Ziel den Huf vor allem in der Breite zu maximieren wurde empfohlen.

...

Der Auftraggeber wurde über den Umfang der durchgeführten Untersuchungen ausführlich informiert. Darüber hinausgehende tierärztliche Wertungen sind nicht Gegenstand des Untersuchungsauftrages.

Die Haftung der Praxis und der für sie tätigen Tierärzte wird für alle Fälle leichter Fahrlässigkeit auf die Dauer von 12 Monaten beschränkt. Diese Frist läuft ab Unterzeichnung dieses Dokuments. Sie betrifft lediglich das Verhältnis zum Auftraggeber und ggf. einem im Vertrag namentlich aufgeführten Dritten. Eine Haftung gegenüber sonstigen Dritten ist ausgeschlossen.

Unterschrift (Dr. Hahn)

Bearbeitervermerk:

Versetzen Sie sich in die Lage des Rechtsanwaltes Hochstedt und bereiten Sie seine Entscheidungen durch ein Gutachten vor. Das Gutachten soll bei Erfolgsaussichten auch prozesstaktische Erwägungen enthalten. Ein Sachbericht ist nicht erforderlich.

Zeitpunkt der Entscheidung ist der 1.10.2014.

Soweit ein Schriftsatz an das Gericht für erforderlich gehalten wird, so ist dieser zu entwerfen. Eine Begründung ist jedoch entbehrlich.

Ein Mandantenschreiben sowie ggf. für erforderlich gehaltene Schreiben an Dritte sind entbehrlich.

Die von der Mandantin erwähnten Schreiben und Urkunden liegen vor und haben den angegebenen Inhalt.

Rechtsanwalt Hochstedt hat der Mandantin für seine bisherige Tätigkeit noch keine Gebührenrechnung gestellt.

Auszug „Der Landgerichtsbezirk Lüneburg“:

- Landgericht Lüneburg, Am Markt 7, 21335 Lüneburg
- Amtsgericht Lüneburg, Am Ochsenmarkt 3, 21335 Lüneburg
- Amtsgericht Uelzen, Fritz-Röver-Str. 5, 29525 Uelzen